Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 8

Buchbesprechung: Neuerungen im Bewaffnungswesen der Infanterie des In- und Auslandes [Rud. Schmidt]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tigen Organisation sollte die Ravallerie 65,700 Köpfe und 53,300 Pferde zählen, es dürste aber schwer halten 33,600 Pferde als diensttauglich aufzuweisen. Die Bewaffnung besteht aus Grass Karadinern M./71, 11 mm Kaliber. Oragoner und Kürassiere haben gerade Säbel, die leichte Kavallerie gekrümmte Säbel mit Wessingkord. Seit 1871 hat die Ravallerie unverkennbare Fortschritte gemacht, aber es braucht noch unendlich viel, dis dieselbe auf die Höhe der Oesterreicher oder Deutschen gelangt.

Die Artillerie war die stets mit ber größten Sorgfalt gepstegte Waffe und besitzt nun 437 Feld-Batterien mit 2622 Geschützen, wobei freilich bei einer Mobilmachung 44,700 Pferde aufgebracht werden mussen, was die rasche Mobilmachung erheblich verzögen durfte.

Die Genietruppen bestehen aus 628 Offi= zieren, 10,364 Mann und 552 Pferben.

Dieser festen Organisation schließt sich bie sehr lockere Organisation ber Territorialarmee an, bie eine sog. ausgebildete Mannschaft von 600,000 Mann ausweisen soll, es braucht jedoch noch einige Jahre, bis durch ben Uebertritt der ausgebildeten Mannschaft dieselbe zu einem nur etwas homogesnen Ganzen werde, besonders bei dem Mangel an dienstfähigen Offizieren.

Wir kommen zum Schluß, ber bahin geht, baß Frankreich nominell zur Zeit eine größere Anzahl Röpfe in's Felb stellen kann als Deutschland, baß aber ber Geift ber Ginheit fehlt; es fehlt an tüchtigen Generalen, es fehlt an innerem Halt.

Trots allen schönen Verordnungen durfte die Mobilmachung nicht klappen und die beutsche Armee auf französischem Boben stehen, ehe die französische Armee bereit sein murde. Dies unsere Ueberzeugung, die wir aus vorliegendem Werke und aus eigener Anschauung gewonnen.

Α.

Reuerungen im Bewaffnungswesen der Infanterie des In. und Auslandes. Stand auf Ende 1884. Bon Rud. Schmidt, Oberstlieutenant in Bern. Mit einer Abbildung des Lees Repetirgewehres. Basel, Berlag von Benno Schwabe. Preis 1 Fr.

Wir machen unsere Leser barauf ausmerksam, baß die jungst unter obigem Titel in der "Willitär-Zeitung" veröffentlichte fachkundige Arbeit des herrn Oberstlieutenant Schmidt im Separatabbruck erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben ist.

Gidgenoffenfcaft.

— (Lieferunge-Aussichreibung.) Die Lieferungen von Brob, Fleisch und Fourrage (Dafer, Den und Stroh) für die Militarturfe pro 1885, mit Ausschluß des Regimentewiederholungeturfes auf dem Baffenplag Bafel, werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten find versiegelt und mit ber Aufschrift "Angebot für Brob, Fleisch ober Fourrage" bis 27. Februar 1885 bem Ober-Kriegstommiffariat franto einzusenben.

— (Befanntmachung über die französische Fremdenlegion.) Mit Defret vom 14. Dezember abhin hat der Bräftdent der französischen Republik verfügt, daß die Fremdenlegion fortan aus zwei Regimentern statt aus einem bestehen soll. Nachdem der Bundesrath wahrgenommen, daß seither der freiwillige Eintrirt von Schweizern in die Fremdenlegion in stärkern Ausschwung gestommen, glaubt er, dem Publikum den Inhalt seines am 18. Januar 1884 an die Kanionsregierungen gerichteten Kreisschreibens in Erinnerung bringen zu sollen *). Er macht die Betheiligten namentlich darauf ausmertsam, daß infolge einer Schlusnahme des Kriegsministeriums der französischen Republik eingegangene Engagements aus Gründen persönlicher Konventenz nicht ausges hoben werden können, außer wenn es sich um junge Leute hanz belt, welche vor ihrem 18. Jahre angeworden oder als zum Attivs bienst untauglich befunden worden sind.

Bern, ben 23. Januar 1885.

Schweiz. Bunbeefanglet.

— (Schreiben bes Bundebrathes an die ständerathliche Kommission, betreffend das Militärstrafgesethuch.) (Bom 3. Februar 1885.) Dit. Von Seite Ihrer Kommission, welche sich in zwei Sigungen vom September und November vorigen Jahres mit bem Entwurfe bes neuen Militarstrafgesethuches besichäftigte, sind uns mit Schreiben vom 5. Dezember eine Reihe von Bemerkungen zur Erwägung zugekommen, worüber wir in Kürze folgendermaßen refertren wollen.

I. Eine Anzahl diefer Bemerkungen, welche vorzugsweise in ber ersten Sigung gestoffen und in einem bei den Akten liegenden Protofolle enthalten sind, sind zum Theil in der zweiten Kommissionesigung laut bem schriftlichen Protofoll berfelben neuers bings geprüft und modifizit wo.ben, theils haben sie überhaupt nur die Bedeutung von Redaktionsänderungen. Bon wesentlicher materieller Bedeutung ichelnen uns, außer benjenigen Punkten, welche die Kommission selbst in ihrem obzitirten Schreiben als die der Erwägung zunächst empsohlenen bezeichnet, folgende Fragen zu sein:

Art. 19. Milberungegrunbe.

Das gebrudte Protofoll, pag. 5, municht ben im Gefete aufgegahlten, somit ftete gu berudfichtigenben, Milberungegrunben noch mehrere andere beizufugen, welche jum Theil in bem urfprunglichen Entwurfe felber ftanden und im frangofifchen Texte erhalten geblieben fint, theils im Schoofe ber Rommiffion neu angeregt wurten. Bir glauben, biefelben nicht in ben Artifel aufnehmen gu follen. Selbftverftanblich fteht es bem Richier in jebem Falle gu, alle folden Berhaltniffe bei ber Strafausmeffung ju berudfichtigen; fie in bas Befet felber aufnehmen beißt jedoch thm eine Berpflichtung gur Nichtanwendung bes hochften Strafmaßes auferlegen, infofern biefe Borausfegungen fattifch begrundet find. Es fonnte baber gegen Leute, bie Reue bezeugen, ober fruber unbescholten maren, ober jum Berbrechen verleitet, ober burch eine folche Aufregung veranlaßt worben fint, welche auch nicht ichon unter bie Bestimmungen von Art. 18 und Art. 19, Biffer 1, fallen wurde, niemale bie bochfte Strafe (im Rriege teifpielemeife die Todesftrafe) ausgesprochen werden. Wir glauben, bie Borfchriften ber beiben genannten Artitel laffen bem Richter einen großen Spielraum, ohne ibn ju jehr ju binben, und fie entsprechen auch im Gangen ben jegigen ftrafrechtlichen Un= fdauungen.

Art. 36 und andere (46, 57). Buftimmung bee Oberaubitors gur biegiplinarifden Behandlung.

Die Kommission streicht an verschieden Buntten biefelbe. Der Entwurf bagegen nimmt burchgangtg an, daß im Interesse einer übereinstimmenden und gleichmäßigen Justig in der gangen Eide genossenschaft diese ganz ausnahmsweise, bloß gestatete, dieziplienarische Behandlung von Bergehen, die an und fur sich keinesswess Ordnungssehler sind und lediglich der Geringfügigkeit im konkreten Falle wegen nicht vor die Militärgerichte gebracht werden, nicht ohne einheitliche Kontrole flattsinden durfe. Die Nothwendigkeit einer solchen wird noch badurch erhöht, daß jedes neue Geseh bis zu einer Zeit, wo sich eine gewisse Praris gebildet

^{*)} Siehe Bunbesblatt v. 3. 1884, Band I, Seite 80.